

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.02.2014	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat II Amt: Bürger- und Ordnungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I Dezernat IV Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2014/0045 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 120060 Kostenstelle: 032-002-1000 Kostenträger: 1220-61 Investitionsnummer: / Sachkonto: 5110400		

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in
der Stadt Darmstadt vom 4.10.1974

Vorlage vom: 30.01.2014

Beschlussvorschlag:

Der im Betreff genannten Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen wird zugestimmt.

Anlagen: Text der Änderungssatzung

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 07.02.2014

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt wurde zuletzt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7.10.2010 geändert. Zwischenzeitlich hat sich weiterer Änderungsbedarf ergeben. Zum einen hat sich bei den Bundestags- und Landtagswahlen im September 2013 gezeigt, dass der Beginn der (erlaubnisfreien) Wahlwerbung sowie der Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlplakate spätestens wieder entfernt werden müssen, verbindlich geregelt werden sollten.

Zum anderen wurden die Werberechte im Bereich der Wissenschaftsstadt Darmstadt neu geregelt. Der ab 2014 gültige Vertrag mit der Deutschen Städte Medien GmbH sieht vor, dass Erlaubnisse für die Werbung auf Plakatständern (Papptafeln) und für die Bannerwerbung ausschließlich vom Bürger- und Ordnungsamt vergeben werden. Dies macht die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes sowie Änderungen bei bestehenden Gebührentatbeständen erforderlich. Insbesondere hat sich der Gebührentatbestand in Ziffer 13 (gewerbliche Veranstaltungen) im Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren als nicht praktikabel erwiesen. Bei Großveranstaltungen wie Heinerfest, Schlossgrabenfest oder Weihnachtsmarkt würden sich bei exakter Anwendung dieses Gebührenmaßstabs Sondernutzungsgebühren in einer Höhe ergeben, die den Fortbestand dieser im Interesse der Stadt liegenden Großveranstaltungen gefährden bzw. unmöglich machen würden. Der Gebührentatbestand in Ziffer 13 sollte daher durch eine neue Regelung ersetzt werden, die nicht mehr die beanspruchte Fläche als zwingende Berechnungsgrundlage heranzieht, sondern auf die Dauer der Veranstaltung abstellt und einen Gebührenrahmen vorsieht. Eine solche Regelung findet sich auch in Ziffer 6.3. der Sondernutzungsgebührenverordnung zum Hessischen Straßengesetz.

Im Einzelnen soll die städtische Sondernutzungssatzung in folgenden Punkten geändert werden:

I. Änderung im Satzungstext:

§ 3 Absatz 1 Ziffer 1 (erlaubnisfreie Sondernutzungen):

Hier soll eine Regelung aufgenommen werden, wann frühestens mit der Wahlwerbung begonnen werden darf. Im zurück liegenden Bundes- und Landtagswahlkampf haben sich leider nicht alle Parteien an die bislang auf freiwilliger Basis praktizierte Übereinkunft, frühestens sechs Wochen vor der Wahl mit der Plakatierung zu beginnen, gehalten. Diese Frist hat sich bewährt und soll deshalb verbindlich festgelegt werden. Gleichzeitig hat sich die Frist von drei Tagen für das Entfernen der Wahlwerbung als zu kurz und damit unpraktikabel erwiesen. Sie soll deshalb auf sieben Tage erweitert werden.

II. Änderungen des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren

1. Ziffer 9:

Verteilen von gewerblichen Handzetteln und Flugblättern u. ä. je Person

Der bisherige Gebührenrahmen soll auf bis zu 80,00 € pro Tag ausgeweitet werden. So können die Gebühren entsprechend den in der Werbebranche üblichen Preisen festgesetzt und auch künftig entsprechend angepasst werden. Diese Notwendigkeit hat sich insbesondere nach dem Wegfall der vertraglichen Bindung zu der Deutschen Städte Medien GmbH (DSM) ergeben.

2. Ziffer 10:

Aufstellen von Plakattafeln

Anstelle der bisherigen festen Gebühren scheint hier die Einführung eines Gebührenrahmens für die kommenden Jahre sinnvoll und angemessen. Die Gebühren sind bisher festgeschrieben und es gibt mangels Gebührenrahmen keine Möglichkeit einer angemessenen und stufenweisen Erhöhung. Folgende Gebührenrahmen sollten festgelegt werden:

(1) DIN A0	1,60 € bis 2,50 €	pro Kalendertag und Plakat
(2) DIN A1	0,80 € bis 1,50 €	pro Kalendertag und Plakat
(3) DIN A2	0,60 € bis 1,00 €	pro Kalendertag und Plakat

Neueinführung einer Ziffer 10 b:

Bannerwerbung

10,00 bis 50,00 € pro Tag

Dieser Gebührentatbestand ist neu in das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren aufzunehmen. Derartige Erlaubnisse können nach Wegfall der Vertragsbindung mit Ströer DSM eigenständig vom Bürger- und Ordnungsamt erteilt werden. Ein entsprechender Gebührentatbestand fehlte. Aus der bisherigen Ziffer 10 (Aufstellung von Plakattafeln) wird deshalb aus redaktionellen Gründen Ziffer 10 a.

3. Ziffer 13

Gewerbliche Veranstaltungen

Der Gebührenstatbestand hierfür soll künftig „50,00 bis 3000,00 € pro Tag“ lauten. Der bisherige Gebührentatbestand wurde bei der letzten Änderung des städtischen Gebührenverzeichnisses im Jahr 2010 neu eingeführt. Die praktische Umsetzung der quadratmeterbezogenen Sondernutzungsgebühren gestaltet sich seitdem insbesondere bei Großveranstaltungen wie dem Schlossgrabenfest oder dem Weihnachtsmarkt schwierig. Die auf Basis einer Flächenschätzung ermittelten Gebühren ergaben selbst unter Anwendung des geringsten Gebührensatzes extrem hohe und nicht umsetzbare Gebührensätze. Es soll daher eine analoge Regelung wie in der Gebührenordnung zum Hessischen Straßengesetz unter Ziffer 6.3 getroffen werden („Sondernutzungen im Übrigen, soweit sie für wirtschaftliche oder gewerbsmäßige Zwecke erfolgt“). Hier werden die Gebühren ebenfalls nicht nach dem Ausmaß der Flächennutzung erhoben sondern pro Tag. Mit der angestrebten Neuregelung können künftig gleichzeitig stationäre Promotionsveranstaltungen erfasst werden, für die von der Firma DSM in der Vergangenheit bis zu 1.240,00 € verlangt wurden.

Der Entwurf einer Satzung, der den o. a. Änderungsvorschlägen Rechnung trägt, ist anliegend beigelegt.

Darmstadt, 7. Februar 2014

Der Dezernent I

Der Dezernent II

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer